



Schadstoffgeprüfte Möbel

Gütesicherung

RAL-GZ 437

Ausgabe August 2023



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2023, RAL, Bonn

Preisgruppe 10

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Schadstoffgeprüfte Möbel

**Gütesicherung
RAL-GZ 437**

**Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V.
Friedrichstraße 13–15
90762 Fürth
Tel.: (0911) 950 999 80
E-Mail: dgm@dgm-moebel.de
Internet: www.dgm-moebel.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Die Gütesicherung beruht auf einer erfolgreich praktizierten RAL Registrierung Emissionsklassen für Möbel, die in der vorliegenden Gütegrundlage im Rahmen einer geordneten Güteüberwachung von der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V. fortgeführt wird.

Bonn, im August 2023

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Präambel	3
Güte- und Prüfbestimmungen Schadstoffgeprüfte Möbel	3
1 Geltungsbereich.....	3
1.1 Mitgeltende Richtlinien und Normen.....	3
2 Güte- und Prüfbestimmungen.....	3
3 Überwachung.....	3
3.1 Erstprüfung.....	3
3.2 Eigenüberwachung.....	4
3.3 Fremdüberwachung für Bauteile.....	4
3.4 Fremdüberwachung Ganzkörperprüfung.....	4
3.5 Prüfkosten.....	5
4 Prüfbestimmungen.....	5
4.1 Geruchsprüfung gemäß RAL-GZ 430.....	7
5 Kennzeichnung.....	7
6 Werbeaussagen.....	7
7 Änderungen.....	7
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Schadstoffgeprüfte Möbel	8
1 Gütegrundlage.....	8
2 Verleihung des Gütezeichens.....	8
3 Benutzung des Gütezeichens.....	8
4 Güteüberwachung.....	8
5 Ahndung von Verstößen.....	8
6 Beschwerde.....	9
7 Wiederverleihung.....	9
8 Änderungen.....	9
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	10
Muster 2 Verleihungsurkunde.....	11
Die Institution RAL.....	12

Präambel

Emissionen von Möbeln in Wohnräumen sind schon seit Jahrzehnten ein Dauerthema. Das bereits seit über 50 Jahren bestehende Gütezeichen Möbel (auch „Goldenes M“ genannt) hat sich dieses Themas über den integralen Bestandteil der Gütegrundlage „Umwelt und Gesundheit“ angenommen. Jedes gütegesicherte Möbel muss demzufolge auch eine umfangreiche Schadstoffprüfung absolvieren, ehe es in den Genuss dieser Auszeichnung kommt. Unmittelbare Rückschlüsse auf die Innenraumluft können nur durch einzelfallbezogene Prüfungen gezogen werden. Allerdings deckt die RAL-Gütesicherung nicht den kompletten Möbelmarkt ab. Dieser Umstand und der Fakt, dass das Ausloben von (wenn auch sehr wichtigen) Teilaspekten der Gütesicherung nicht ohne Weiteres möglich ist, haben die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. veranlasst, bei

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. den Antrag auf Errichtung einer Registrierung für Emissionsklassen von Möbeln zu stellen. Durch die Befragung und Einbeziehung der tangierten Fach- und Verkehrskreise bei der Festlegung der Grenzwerte sowie eine wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Prüfung der Gütegrundlage konnte diese Registrierung auf eine breite Akzeptanzbasis gestellt werden.

Nachdem die bisherige RAL-Registrierung gut vom Markt angenommen wurde, hat die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. den Entschluss gefasst, eine geordnete Güteüberwachung zu implementieren und als Ausweis der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen ein RAL-Gütezeichen zu schaffen.

Güte- und Prüfbestimmungen Schadstoffgeprüfte Möbel

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Schadstoffprüfung von Möbeln in den Bereichen:

- Sitzmöbel,
- Kastenmöbel,
- Tische,
- Büromöbel,
- Lattenroste,
- Matratzen,
- Betten.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt. Die nachfolgenden Emissionsklassen gelten für Möbel im Neuzustand und berücksichtigen keine anderweitigen Gebrauchs- oder Umwelteinflüsse.

1.1 Mitgeltende Richtlinien und Normen

Die nachfolgenden Richtlinien gelten in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. In neuester Ausgabe sind einzuhalten:

- DIN EN 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft,
- DIN EN ISO 16000 Innenraumluftverunreinigungen – Teil 1: Allgemeine Aspekte der Probenahmestrategie,
- LEATHER STANDARD by OEKO-TEX,
- Gütesicherung Möbel, RAL-GZ 430,
- DE-UZ 117 Umweltfreundliche Polstermöbel.

Die Gütegemeinschaft prüft die vorstehenden Regelwerke mit Ausnahme der RAL-GZ 430 nicht selber. Vielmehr ist deren Einhaltung der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die grundlegenden Anforderungen an gütegesicherte Möbel sind durch die für die Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Normen und Richtlinien (siehe Gütesicherung für Möbel, RAL-GZ 430) – nachfolgend kurz RAL-GZ 430 genannt – geregelt, wobei deren Einhaltung verbindlich als Voraussetzung für die Erstprüfung vorgeschrieben wird. Der Nachweis kann durch eine Herstellererklärung erfolgen.

Voraussetzung für die Vergabe des Gütezeichens ist die Einhaltung aller Anforderungen nach dem Allgemeinen Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ der RAL-GZ 430 (Abschnitt 1, 2 und 3), sofern sie die Bewertung von Emissionen und Geruch betrifft.

3 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung.

3.1 Erstprüfung

Bei der Ganzkörperprüfung wird ein komplettes repräsentatives Möbel als Teil eines Produktes / einer Produktlinie

Güte- und Prüfbestimmungen

einer Emissionsprüfung unterzogen. Bei Polstermöbeln und Stühlen erfolgt in der Regel immer eine Ganzkörperprüfung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RAL-GZ 430.

Bei einer Bauteilprüfung von Möbelprogrammen wählt das Prüfinstitut in Absprache mit dem Hersteller eine repräsentative Auswahl an Prüfmustern entsprechend der in Abschnitt 3.3 enthaltenen Tabelle für die Erstprüfung aus. Die Auswahl erfolgt anhand des Oberflächenanteils und des Aufbaus (Kernmaterial – Beschichtung – Lackierung) aller verschiedenen Bauteile am Gesamtprodukt. Dabei sind unterschiedliche Oberflächen und Werkstoffe zu berücksichtigen.

Für die Erstprüfung dürfen die ausgewählten Prüfmuster nicht älter als zwei Wochen sein.

3.2 Eigenüberwachung

Jedem Gütezeichenbenutzer wird eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung dem beauftragten Prüfer zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung für Bauteile

Zahl der verschiedenen Bauteile	Mindestzahl der repräsentativen Erstprüfungen	Mindestzahl bei zweijähriger Fremdüberwachung
bis zu 4	2	1
bis zu 7	3	1
bis zu 10	4	2
bis zu 15	5	3
über 15	33 % der Zahl der Bauteile	20 % der Zahl der Bauteile

Um die gleichbleibende Qualität der mit dem RAL-Gütezeichen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel gekennzeichneten Produkte sicherzustellen, sind in den ersten drei Jahren jährliche Prüfungen, danach zweijährliche Prüfungen erforderlich.

Bei Polstermöbeln sind zusätzlich Prüfungen für Leder gemäß RAL-GZ 430 (Allgemeiner Teil der Güte- und Prüfbestimmungen, Abschnitt 3.2 in der jeweils aktuellen Ausgabe) durchzuführen.

Anforderungen an Leder*

Parameter	Leder ¹⁾
Prüfdauer	28 Tage ²⁾ – Prüfkammerkonzentration
Prüfkammergröße	Mind. 20 l
Luftdurchflussrate	1,5 m ³ /m ² h
Temperatur	23 ± 1 °C

* Tabelle für Emissionsklasse A.
Für andere Emissionsklassen gilt diese Tabelle sinngemäß unter Berücksichtigung der in den Tabellen (Seite 5/6) aufgeführten Werte.

Parameter	Leder ¹⁾
Relative Luftfeuchte	50 % ± 5 %
Formaldehyd	≤ 0,05 ppm – ≤ 60 µg/m ³
Sonstige Aldehyde gem. aktueller NIK-Liste ³⁾	≤ 60 µg/m ³
TVOC _{spez.} (C ₆ – C ₁₆) gem. AgBB	≤ 450 µg/m ³
TSVOC (< C ₁₆ – C ₂₂)	≤ 80 µg/m ³
VOC ohne NIK gem. AgBB ³⁾	≤ 60 µg/m ³
CMR-Stoffe ⁴⁾ gem. EU-Kategorie 1A u. 1B	≤ 1 µg/m ³
Geruch	≤ 3,0
R-Wert ⁵⁾	≤ 1

¹⁾ Bei Lederbezug siehe Ganzkörperprüfung Ledersessel.

²⁾ Die Prüfung kann am 7. Tag nach Beladung beendet werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

³⁾ Summe aller Einzelstoffe ≥ 5 µg/m³ bei Prüfkammerkonzentration.

⁴⁾ Die Substanz Dimethylformamid (DMF, CAS 68-12-2) wird bei der CMR-Bewertung gesondert behandelt. Für DMF gilt ein (auf dem NIK-Wert basierender) Grenzwert von ≥ 15 µg/m³ nach 28 Tagen. Der Wert nach 3 Tagen ist nicht in die Summenbewertung einzubeziehen. Eine Berücksichtigung von DMF in der R-Wert-Berechnung hat weiterhin zu erfolgen. Diese Regelung gilt für eine Übergangsfrist bis 31.12.2023. Ab 1.1.2024 entfällt diese. Ausgenommen sind Formaldehyd und Acetaldehyd (Einstufung: Carc. 1B).

⁵⁾ Der R-Wert richtet sich nach der jeweils gültigen aktuellen NIK-Liste nach AgBB.

Ganzkörperprüfung Ledersessel

Sofern bei einer Polstermöbelserie nur lederbezogene Modelle angeboten werden, ist für die Ganzkörperprüfung ein Weißpolster (komplettes Polstermöbel ohne Lederbezug) zu prüfen:

Aufgrund ihrer hohen Emissionsrelevanz werden Leder einer gesonderten Emissionsprüfung unterzogen, wobei das Prüfinstitut in Abstimmung mit dem Polstermöbelhersteller und der Gerberei repräsentative Prüfmuster auswählt, die die Einhaltung der Anforderungen für die entsprechende Serie sicherstellen. Für die Bauteilprüfung von Leder sind kleine Prüfkammern (z. B. 20 Liter) oder Emissionsmesszellen geeignet. In Prüfkammern wird das Leder Rückseite an Rückseite geprüft. Dabei muss sichergestellt sein, dass die flächenspezifische Durchflussrate von 1,5 m³/m²h über die gesamte Prüfdauer (28 Tage) beibehalten wird.

Für Polstermöbelleder werden bezüglich der Schadstoffprüfung alternativ auch Prüfzeugnisse gemäß LEATHER STANDARD by OEKO-TEX anerkannt.

Werden bei einer Fremdüberwachung Überschreitungen einzelner Parameter festgestellt, ist seitens des Antragstellers die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen für das Gesamtprodukt nachzuweisen.

3.4 Fremdüberwachung Ganzkörperprüfung

Um die gleichbleibende Qualität der mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Produkte sicherzustellen, sind in den

ersten drei Jahren jährliche Prüfungen, danach zweijährliche Prüfungen erforderlich.

Werden bei einer Fremdüberwachung Überschreitungen einzelner Parameter festgestellt, ist seitens des Antragstellers die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen für das Gesamtprodukt nachzuweisen.

3.5 Prüfkosten

Anfallende Prüf- bzw. Überwachungskosten hat der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

Emissionsanforderungen an Möbel

Tabelle 1: Emissionsklassen für Polstermöbel (Sessel – Textilbezug)

Substanz	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Formaldehyd	≤ 37 µg/m ³	≤ 50 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³
Summe sonstige Aldehyde ¹⁾	≤ 60 µg/m ³	≤ 60 µg/m ³	≤ 80 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³
TVOC	≤ 450 µg/m ³	≤ 600 µg/m ³	≤ 900 µg/m ³	≤ 1200 µg/m ³
TSVOC	≤ 80 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	≤ 150 µg/m ³	≤ 180 µg/m ³
CMR-Stoffe je Einzelwert	≤ 1 µg/m ³			
Summe VOC ohne NIK ¹⁾	≤ 100 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	-	-
R-Wert	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 1
Geruch	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0

¹⁾ je Einzelstoff > 5 µg/m³

Tabelle 2: Emissionsklassen für Stühle und gepolsterte Bürostühle

Substanz	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Formaldehyd	≤ 37 µg/m ³	≤ 50 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³
Summe sonstige Aldehyde ¹⁾	≤ 40 µg/m ³	≤ 60 µg/m ³	≤ 80 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³
TVOC	≤ 300 µg/m ³	≤ 450 µg/m ³	≤ 600 µg/m ³	≤ 800 µg/m ³
TSVOC	≤ 50 µg/m ³	≤ 80 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	≤ 150 µg/m ³
CMR-Stoffe je Einzelwert	≤ 1 µg/m ³			
Summe VOC ohne NIK ¹⁾	≤ 100 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	-	-
R-Wert	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 1
Geruch	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0

¹⁾ je Einzelstoff > 5 µg/m³

Tabelle 3: Emissionsklassen für Polster/Boxspringbetten

Substanz	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Formaldehyd	≤ 37 µg/m ³	≤ 50 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³
Summe sonstige Aldehyde ¹⁾	≤ 60 µg/m ³	≤ 80 µg/m ³	≤ 80 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³
TVOC	≤ 450 µg/m ³	≤ 650 µg/m ³	≤ 800 µg/m ³	≤ 900 µg/m ³
TSVOC	≤ 80 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	≤ 150 µg/m ³
CMR-Stoffe je Einzelwert	≤ 1 µg/m ³			
Summe VOC ohne NIK ¹⁾	≤ 100 µg/m ³	≤ 120 µg/m ³	-	-
R-Wert	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 1
Geruch	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0

¹⁾ je Einzelstoff > 5 µg/m³

4 Prüfbestimmungen

Der Nachweis auf Einhaltung der Anforderungen gemäß den Tabellen 1–5 kann durch Prüfprotokolle von für diese Emissionsprüfungen fachlich geeigneten Prüfinstituten nach den Prüfmethode und Anforderungen der RAL-GZ 430 oder in Anlehnung an die jeweiligen Anforderungen der Vergabegrundlage des Blauen Engels für Umweltfreundliche Polstermöbel, DE-UZ 117, erbracht werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen mindestens fünf Jahre archiviert werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Tabelle 4: Emissionsklassen für Kastenmöbel, Tische, Büromöbel, Lattenroste

Substanz	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Formaldehyd	≤ 37 µg/m ³	≤ 50 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³	≤ 62 µg/m ³
TVOC	≤ 450 µg/m ³	≤ 600 µg/m ³	≤ 900 µg/m ³	≤ 1200 µg/m ³
TSVOC	≤ 100 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	≤ 150 µg/m ³	≤ 180 µg/m ³
CMR-Stoffe je Einzelwert	≤ 1 µg/m ³			
Summe VOC ohne NIK ¹⁾	≤ 100 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	-	-
R-Wert	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 1
Geruch	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0

¹⁾ je Einzelstoff > 5 µg/m³

Tabelle 5: Emissionsklassen für Matratzen

Substanz	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Formaldehyd	≤ 20 µg/m ³			
TVOC	≤ 150 µg/m ³	≤ 300 µg/m ³	≤ 600 µg/m ³	≤ 800 µg/m ³
TSVOC	≤ 25 µg/m ³	≤ 40 µg/m ³	≤ 60 µg/m ³	≤ 80 µg/m ³
CMR-Stoffe je Einzelwert	≤ 1 µg/m ³			
Summe VOC ohne NIK ¹⁾	≤ 50 µg/m ³	≤ 100 µg/m ³	-	-
R-Wert	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 1
Geruch	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0	≤ 3,0

¹⁾ je Einzelstoff > 5 µg/m³

Erläuterungen

Formaldehyd ist ein farbloser, stechend riechender Stoff, der bei Zimmertemperatur gasförmig vorliegt. Er kann bei unsachgemäßer Anwendung Allergien, Haut-, Atemwegs- oder Augenreizungen verursachen und wirkt in hohen Konzentrationen krebserregend bei Menschen.

TVOC: Summe aller gefundenen Einzelstoffe ≥ 5 µg/m³ im Retentionsbereich C6–C16 (n-Hexan bis einschließlich n-Hexadecan). Die Ermittlung erfolgt gemäß dem jeweils gültigen AgBB-Schema. Angaben im AgBB-Schema für C-Stoffe gelten hier für CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B.

TSVOC: Summe aller Einzelstoffe ≥ 5 µg/m³ im Retentionsbereich > C16–C22. In Einzelfällen sind für SVOC NIK-Werte abgeleitet. Die SVOC, für die NIK-Werte festgelegt wurden, sind für die Anforderungen nach 28 Tagen in die R-Wert-Berechnung einzubeziehen und unterliegen nicht mehr dem Summenwert SVOC. Die Summe aus TVOC-Wert und der Summe der einzelnen SVOC mit NIK-Wert darf nach 28 Tagen die Anforderungen an den TVOC nicht überschreiten (Vorgehensweise AgBB).

Allgemeine Hinweise zu TVOC und TSVOC: Die Grundlage für die Messung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen und Formaldehyd bildet das BAM-Prüfverfahren in der aktuellen Fassung. Die Anforderungen an das Prüfkammervorgehen und die Analytik richten sich nach der DIN EN 16516 in Verbindung mit der Normenreihe DIN EN ISO 16000ff.

CMR Stoffe (gem. EU-Kategorie 1A und 1B) als kanzerogene (krebserregende), mutagene (erbgutverändernde) oder reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe.

R-Wert: Es gibt für eine Vielzahl von Stoffen, die für die Innenraumluft relevant sind, einen sogenannten NIK-Wert (niedrigste interessierende Konzentration). Dieser ergibt sich aus dem Quotienten der Einzelstoffkonzentration in der Luft der Prüfkammer und dem NIK-Wert des Einzelstoffes. Aus den gemessenen Stoffkonzentrationen und den entsprechenden NIK-Werten wird der R-Wert berechnet.

Bewertung: Die genannten zulässigen Grenzwerte für TVOC gelten ausschließlich produktbezogen und sind nicht geeignet zur Bewertung von Ergebnissen von Raumluftmessungen. Für die Bewertung von Raumluftmessungen und deren Messbedingungen bestehen gesonderte Regelungen (siehe QDF-Richtlinie 1 und 2).

„Wegen seiner Einfachheit und Griffbarkeit hat sich in der Öffentlichkeit der sog. TVOC-Wert (Total Volatile Organic Compounds; Summenwert VOC) als Leitkennwert durchgesetzt. Er ist das Ergebnis einer einfachen Summenbildung aus detektierten Stoffverbindungen eines genormten VOC-Spektrums. Bekanntermaßen hat er keinerlei toxikologische Aussagekraft und ist somit als Kennwert zur Beurteilung der Raumluft nicht geeignet ...“

Quelle: Richtlinie Raumluftmessungen QDF, Auswertung und Bewertung der Messergebnisse vom 23.2.2023

Aus Gründen der Vorsorge und der Wohnhygiene werden für Möbel aber die TVOCs gemessen und bewertet.

4.1 Geruchsprüfung gemäß RAL-GZ 430

Die Geruchsprüfung ist nach frühestens 3 und maximal 28 Tagen Verweilzeit in der Prüfkammer durchzuführen. Bei einer vorangegangenen Emissionsprüfung nach RAL-GZ 430 kann die Prüfung nach deren Abschluss erfolgen. Bei mehreren Tests ist das Ergebnis der letzten Testreihe (längste Verweilzeit) maßgeblich.

Einzuhaltender Wert: Stufe 3,0

Die Mehrzahl der Einzelergebnisse darf nicht über Stufe 3,0 sein.

Der Mittelwert muss $\leq 3,0$ sein.

5 Kennzeichnung

Schadstoffgeprüfte Möbel, die nachweislich diese Güte- und Prüfbestimmungen der Klasse A (Tabellen 1–5) einhalten, müssen mit dem nachfolgenden Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Dabei muss eine Klassifizierung der Klasse A vollumfänglich nachgewiesen werden. Das Gütezeichen muss einem Möbel bzw. einer Kollektion konkret zugeordnet werden können.

6 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine Angaben aufweisen wie „wohnbiologisch geprüft“ oder solche, die im Sinne von § 23 Abs. 4 67/548 EWG Gefahren verharmlosen (z.B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“, „frei von ...“). Produktbezeichnungen, die Namensteile enthalten, wie „Bio“- „Öko“- und Ähnliche, sind nicht zulässig. Ebenso sind pauschalisierte Werbeaussagen wie „das Möbel erfüllt die RAL-.../...“ oder vergleichbare Auslobungen ohne konkrete Emissionsklassenangaben unzulässig.

7 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Schadstoffgeprüfte Möbel

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Schadstoffgeprüfte Möbel. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens Schadstoffgeprüfte Möbel an Hersteller von Qualitätsmöbeln.

2.2 Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V., Friedrichstraße 13–15 in 90762 Fürth zu richten. Dem Antrag sind eine Aufzählung der Produkte, die der Antragsteller zur Gütesicherung zuzulassen begehrt, sowie ein rechtsverbindlich unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Dieser Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Mit der Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft eine neutrale Prüfstelle beauftragt. Das Prüfergebnis wird dem Güteausschuss, dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft auf schriftlichem Wege zugestellt. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen lassen. Hierbei und bei Prüfung der Produkte entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gütegemeinschaft kann die Prüfstelle berechtigen, einen Prüfkostenvorschuss anzufordern.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für sämtliche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matern, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

3.3 Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Liefer­scheinen u.Ä. kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern.

3.4 Das Recht der Gütezeichenbenutzung endet bei Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Entzug

oder wenn der Gütezeichenbenutzer durch rechtsgültig unterschriebene Erklärung an den Geschäftsführer in eingeschriebenem Brief zu einem selbst bestimmten Termin auf das Gütezeichenbenutzungsrecht verzichtet.

3.5 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Güteüberwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Gütezeichens zu überwachen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Leistungen, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Über die dazu notwendigen betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Er unterwirft diese Produkte zusätzlich den von der Gütegemeinschaft veranlassten Überwachungsprüfungen in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen und trägt die dadurch entstehenden Prüfungs- und Transportkosten.

4.3 Mit der Durchführung der Überwachungsprüfungen beauftragt der Güteausschuss neutrale Prüfstellen (amtlich anerkannte Material-Prüfanstalten oder gleichgeordnete Prüfinstitute oder einschlägige Sachverständige) und trifft mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen.

4.4 Von der neutralen Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen bis zu zweimal jährlich vornehmen, in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen.

4.5 Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von Organen der Gütegemeinschaft durch die beauftragte Prüfstelle. Diese fertigt über jede Prüfung einen Prüfbericht, von dem je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem betreffenden Gütezeichenbenutzer zugestellt wird. Die weitere Verbreitung des Prüfergebnisses ist verboten.

4.6 Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen von Leistungen des Gütezeichenbenutzers lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.7 Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden, trägt die Prüfkosten bei unberechtigter Beanstandung der Beanstandende, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Güte-

gemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand

5.1.1 gegen den Gütezeichenbenutzer eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 eine Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen,

5.1.3 die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von € 10.000,- zugunsten der Gütegemeinschaft verhängen,

5.1.4 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.

5.2 Werden im Rahmen von Überwachungsprüfungen Abweichungen von den Güte- und Prüfbestimmungen oder ein Verstoß gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt, so wird eine Belehrung oder Verwarnung ausgesprochen. Letztere wird bei gegebener Sachlage durch eine angeordnete Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen oder/und durch Verhängung einer Vertragsstrafe unterstützt. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. zu zahlen.

5.3 Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wurde oder wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen ist oder der Gütezeichenbenutzer sonst durch sein Verhalten die Gütesicherung gröblich verletzt.

5.4 Sollte ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten überlassen oder diesem die Gütezeichenbenutzung auf andere Weise gestatten, so wird eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

5.5 Eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 kann auch beschlossen werden, wenn der Gütezeichenbenutzer unverzügliche Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 4 verzögert oder behindert.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Bevor einem Gütezeichenbenutzer das Recht zur Gütezeichenführung entzogen wird, ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.7 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Gütezeichenbenutzer die Führung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

5.8 Die Pflicht der Gütegemeinschaft, gegen Beeinträchtigungen des Gütezeichengebrauchs und bei Gütezeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zeichenrechtlich zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Gütezeichenzeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann. Unterlassungen sind nach Abschnitt 5.1 zu ahnden.

5.9 Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz des Gütezeichens im Sinne dieser Bestimmungen wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

6 Beschwerde

6.1 Gegen einen Ahndungsbescheid gemäß Abschnitt 5.1 kann der Gütezeichenbenutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Güteausschuss bei akuter Gefahr einer Irreführung des Marktes eine Ahndungsmaßnahme nach Abschnitt 5.1.4 noch vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig bestätigen.

6.2 Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen, vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestimmten Frist in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied^{*1}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Schadstoffgeprüfte Möbel gemäß dem nachstehenden Satzungswerk^{*1}
2. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma bestätigt, dass die in Verbindung mit den
 - die Vereinssatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Schadstoffgeprüfte Möbel,
 - die Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Schadstoffgeprüfte Möbel,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Schadstoffgeprüfte Möbel mit Muster 1 und 2zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter: _____

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

^{*1} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als EU-Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Schadstoffgeprüfte Möbel

gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



Fürth, den _____

Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de